

An alle Bildungsdirektionen

BMBWF - I/10 (Berufsschulen und Polytechnische
Schulen)

Mag.^a Christina Zauner
Sachbearbeiterin

christina.zauner@bmbwf.gv.at
+43 1 531 20-4341
Minoritenplatz 5, 1010 Wien

Antwortschreiben bitte unter Anführung der
Geschäftszahl.

Geschäftszahl: 2020-0.308.771

Informationsschreiben

Etappenplan Berufsschulen

Mit Blick auf die Entwicklungen der Infektionszahlen und den damit verbundenen Rahmenbedingungen erfolgt derzeit die schrittweise Aktivierung des Schulbetriebs. Mit den Schreiben vom 21.4., 22.4. und 24./27.4.2020 wurden die zeitlichen und organisatorischen Eckpunkte des Etappenplans für die Aktivierung des Bildungssystems kommuniziert. Das vorliegende Dokument baut auf diesem Etappenplan auf und dient als ergänzende und präzisierende Information im Bereich der Unterrichtsorganisation und bei pädagogischen Fragestellungen für den Bereich der Berufsschulen.

Timeline

1. Etappe für Berufsschulen: Seit 4. Mai 2020 können für Abschlussklassen von Berufsschulen Ausnahmen vom ortsungebundenen Unterricht gemacht werden. Die entsprechenden Festlegungen werden gemäß den Bestimmungen der Anlage A zur COVID-19-Berufsschulverordnung, BGBl. II Nr. 164/2020 idgF, durch die Bildungsdirektion im Einvernehmen mit der jeweiligen Schulleitung getroffen.¹

2. Etappe für Berufsschulen: Ab 2. Juni 2020 können auch für andere Klassen von Berufsschulen Ausnahmen vom ortsungebundenen Unterricht gemacht werden. Dabei ist – nach

¹ Für Berufsschulen im Bundesland Salzburg erfolgt die Festlegung durch die jeweilige Schulleitung.

Maßgabe der im Folgenden beschriebenen Maßnahmen zur Reduktion des Infektionsrisikos – möglichst allen Schülerinnen und Schülern, die sich in diesem Zeitraum im Berufsschulunterricht befinden, ein Präsenzunterricht zu ermöglichen.

Beschränkung der Schüler/innenanzahl

Um das Infektionsrisiko zu reduzieren, ist es jedenfalls erforderlich, die Anzahl der Schülerinnen und Schüler, die sich gleichzeitig am Schulstandort befinden, zu beschränken.

Um dies auch im Zeitraum ab 2. bzw. 3. Juni 2020 zu erreichen, können unter anderem folgende Maßnahmen gesetzt werden:

- **Rotationsprinzip:** Zu jedem Zeitpunkt befindet sich ein Teil der Klassen am Schulstandort. Der andere Teil wird durch Distance Learning betreut. Ein Wechsel zwischen Präsenzunterricht und Distance Learning findet in einem den organisatorischen Rahmenbedingungen angepassten Rhythmus (z. B. wöchentlich, bei Internatsbetrieb nach der Hälfte der verbleibenden Lehrgangsdauer) statt. Dabei sind geeignete Maßnahmen zu treffen, um die Einhaltung der erforderlichen Mindestabstände im Unterricht zu gewährleisten. Siehe dazu auch den Abschnitt „Schutz und Hygiene“.
- **Distance Learning für Abschlussklassen:** Um Lehrlingen aller Schulstufen noch ortsgebundenen Unterricht zu ermöglichen, können Abschlussklassen ab 2. bzw. 3. Juni 2020 wieder durch ortsungebundenen Unterricht betreut bzw. Lehrgänge durch die in der COVID-19-Berufsschulverordnung, BGBl. II Nr. 164/2020 idgF, geschaffenen Möglichkeiten früher beendet werden. Eine etwaige Anpassung des Lehrgangsendes ist durch die für die Lehrgangseinteilung zuständige Stelle vorzunehmen.

Stundenplan

Der Unterricht nach Aktivierung der Berufsschulen erfolgt grundsätzlich ganztägig. Auf die Einhaltung der Hygienebestimmungen in der Mittagspause ist besonders zu achten.

Bei der Erstellung des Stundenplans können Blockungen des fachpraktischen Unterrichts und des Laborunterrichts auf den Zeitraum nach Aktivierung der Berufsschulen berücksichtigt werden. Insgesamt (Präsenzunterricht und Distance Learning) wird das lehrplanmäßig vorgesehene Unterrichtsausmaß in allen Unterrichtsgegenständen erfüllt.

Es wird aufgrund eines erhöhten Infektionsrisikos empfohlen, Unterricht in Bewegung und Sport während der Präsenzphase auszusetzen oder den Fokus auf theoretische Grund-

lagen – wie z. B. präventive Maßnahmen zur Minimierung branchenspezifischer Erkrankungen des Stütz- und Bewegungsapparates - zu legen sowie Out-Door-Aktivitäten zu wählen, bei denen der Mindestabstand von 2 Meter eingehalten wird.

Schutz und Hygiene

Die etappenweise Aktivierung des Schulbetriebs erfolgt unter Einhaltung entsprechender Hygienemaßnahmen. Diese Maßnahmen sind in einem eigenen Hygienehandbuch zu COVID-19 des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung zusammengefasst und bauen auf den Vorgaben des Gesundheitsministeriums auf.

Besonders wichtig sind folgende Eckpunkte:

- Mund-Nasen-Schutz für alle Personen im Schulgebäude außerhalb der Klasse
- Mund-Nasen-Schutz für alle Personen am Weg in die Schule (sofern öffentliche Verkehrsmittel benutzt werden)
- Unverzögliches Händewaschen oder Handdesinfektion nach Betreten des Schulgebäudes
- Abstand halten
- Häufiges, gutes Lüften der Räume
- Pausenregelungen, die größere Gruppenansammlungen am Gang möglichst verhindern
- Gründliche und bedarfsgerechte Reinigung bzw. Desinfektion von intensiv genutzten oder besonders exponierten Räumlichkeiten (Garderobe etc.)

Die im BMBWF-Hygienehandbuch zu COVID-19 definierten Maßnahmen sollen unter Berücksichtigung der räumlichen und infrastrukturellen Gegebenheit vor Ort nach bestem Wissen und Gewissen umgesetzt werden. Im Alltag erfordert dies eine Beurteilung innerhalb des pädagogischen Gesamtrahmens sowie eine entsprechend pragmatische Herangehensweise und Fingerspitzengefühl.

Fachpraktischer Unterricht

Der fachpraktische Unterricht ist ebenfalls unter Einhaltung dieser Auflagen sowie unter Berücksichtigung allfälliger darüber hinausgehender branchenspezifischer COVID-19-Bestimmungen durchzuführen. Letztere sind über die Homepage der Wirtschaftskammer unter <https://www.wko.at/service/aussenwirtschaft/coronavirus-wirtschaftskammer-als-anlaufstelle.html> abrufbar.

Für den fachpraktischen Unterricht im Bereich Küche und Service gelten darüber hinaus folgende Richtlinien:

Maßnahmen zur Einhaltung des Sicherheitsabstandes

Befindet sich eine Klasse gesamthaft am Schulstandort (z. B. im Fall von Abschlussklassen in der ersten Etappe oder im Fall einer Beschränkung der Anzahl der Klassen, die sich in der zweiten Etappe am Schulstandort befinden) sind geeignete Maßnahmen zur Sicherstellung der Einhaltung des Sicherheitsabstandes zwischen den einzelnen im (Klassen)Raum anwesenden Personen zu treffen.

Falls die Nutzung größerer Räumlichkeiten nicht möglich ist, kann beispielsweise eine Aufteilung der Klassengemeinschaft in nebeneinander- oder gegenüberliegenden (Klassen)Räumen vorgenommen werden. Dafür eignen sich besonders offene Lernformen im Rahmen des kompetenzorientierten Unterrichts, die es der unterrichtenden Lehrperson erlauben, Gruppen in den selben Unterrichtseinheiten parallel zu betreuen, da Lernende eigenverantwortlich und selbstständig an fachbezogenen und fächerübergreifenden Arbeitsaufträgen arbeiten.

Hygienebestimmungen für Internate bzw. Lehrlingswohnheime

Für den Betrieb von Internaten bzw. Lehrlingswohnheimen wird zusätzlich auf die im Hygienehandbuch für Internate zu COVID-19 enthaltenen Empfehlungen des BMBWF zum Schutz vor einer COVID-19 Ansteckung in Internaten verwiesen.

Umgang mit Verdachtsfällen

Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung hat die Vorgehensweise im Fall von Verdachts- und Erkrankungsfällen an einer Schule in zwei Szenarien festgelegt und unter www.bmbwf.gv.at/hygiene publiziert:

Szenario A) Die betroffene Person ist in der Schule anwesend - Checkliste

Szenario B) Die betroffene Person ist nicht in der Schule anwesend - Checkliste

Darüber hinaus wird auf die Empfehlungen zur Vorbereitung auf einen Verdachtsfall in der Schule verwiesen.

Lehrpersonalressourcen

Grundsätzlich ist mit den am Schulstandort vorhandenen Personalressourcen das Auslangen zu finden.

„Leistungsbeurteilung mit Augenmaß“

Für die Zeit ab der Rückkehr in den Schulbetrieb soll der Fokus auf der Gestaltung des Abschlusses und der gezielten Vorbereitung auf die nächste Schulstufe liegen. Was dafür an neuem Lernstoff wichtig und sinnvoll ist, wird in überschaubaren Schritten erarbeitet. Besonderer Fokus soll auf Unterrichtsinhalten liegen, die durch ortsungebundenen Unterricht nicht zur Gänze abgebildet werden konnten (z. B. fachpraktischer Unterricht, Laborunterricht).

Die Grundlage für die Leistungsbeurteilung bilden – sofern vorhanden – die bereits vor Start des ortsungebundenen Unterrichts erbrachten Leistungen, die im Rahmen des Überbrückungszeitraums erbrachte Mitarbeit sowie die nach der Aktivierung der Berufsschulen erbrachten Leistungen.

Im Sinne der Vermeidung der Überforderung der Schüler/innen sollen Schularbeiten auch nach Aktivierung des Schulbetriebs im der Situation angemessenen Ausmaß eingesetzt und dafür anderen Formen der Leistungsfeststellung der Vorrang gegeben werden. In diesem Zusammenhang wird auch auf § 3 Abs. 4 LBVO verwiesen, wonach nur so viele mündliche bzw. schriftliche Leistungsfeststellungen, wie für eine sichere Leistungsbeurteilung notwendig, vorzusehen sind.

Weitere Festlegungen betreffend Leistungsbeurteilung bzw. Aufsteigen in die nächst höhere Schulstufe (einschließlich Ablegen von Wiederholungs- oder Nachtragsprüfungen) sind der Information zur Umsetzung der 164. Verordnung des BMBWF zur Bewältigung der COVID-19 Folgen im Berufsschulwesen für die Schuljahre 2019/20 und 2020/21 (COVID-19-Berufsschulverordnung – C-BSchVO) zu entnehmen.

Risikogruppen

Die Schulleitung kann auf Antrag und nach Vorlage eines ärztlichen Attests oder einer behördlichen Anordnung über die Quarantäne Schüler/innen, die einer Risikogruppe angehören oder mit Angehörigen einer Risikogruppe im selben Haushalt leben, ortsungebundenen Unterricht sowie Leistungsfeststellungen mittels elektronischer Kommunikation anordnen. In diesem Zusammenhang empfiehlt es sich, geeignete Maßnahmen zu setzen, um auch diesen Schülerinnen und Schülern eine Teilhabe am Unterricht zu ermöglichen. Dazu kommen beispielsweise das Angebot am Unterrichtsgeschehen über Videostream teilzunehmen oder die Erteilung von Arbeitsaufträgen und Bereitstellung von Unterrichtsmaterialien in Frage. Die Leistungen fließen in die Gesamtbeurteilung ein. Schülerinnen und Schüler, die keiner Risikogruppe angehören, haben am ortsgebundenen Berufsschulunterricht teilzunehmen.

Darüber hinaus sind vom betroffenen Jugendlichen/von der betroffenen Jugendlichen auch die Bestimmungen des Kinder- und Jugendlichen-Beschäftigungsgesetzes zu beachten. Dies deswegen, weil die Berufsschulzeit auch „(bezahlte) Arbeitszeit“ ist, die vom Ausbildungsbetrieb verpflichtend zur Verfügung gestellt werden muss. In § 11 Abs. 4 ff des KJBG ist geregelt:

(4) Den Jugendlichen ist die zur Erfüllung der gesetzlichen Berufsschulpflicht erforderliche Zeit freizugeben. Für die Unterrichtszeit ist der Lohn (Lehrlingsentschädigung) weiterzuzahlen.

(5) Die Unterrichtszeit in der Berufsschule, zu deren Besuch der Jugendliche gesetzlich verpflichtet ist, ist auf die Dauer der wöchentlichen Arbeitszeit anzurechnen.

D.h. bekommt ein/e Berufsschüler/in einer ganzjährig geführten Berufsschule – z. B. aufgrund der Angst vor Infektionen ohne selbst krank zu sein oder einer Risikogruppe anzugehören - die Erlaubnis zum Fernbleiben des Unterrichts, muss er/sie an diesem Tag grundsätzlich im Betrieb arbeiten bzw. sich einen Urlaubstag nehmen, da kein Grund für das Fernbleiben als Arbeitnehmer/innen vorliegt. Gleiches gilt für Berufsschüler/innen an lehrgangsmäßig geführten Berufsschulen, wenn die Wegstrecke zum Betrieb, dies zulässt. Dies gilt übrigens auch für Tage, die gem. den Bestimmungen des Schulzeitgesetzes schulautonom für schulfrei erklärt werden bzw. natürlich für Ferien, soweit sie sich nicht mit gesetzlichen Feiertagen für Arbeitnehmer/innen überschneiden.

Wien, 25. Mai 2020

Für den Bundesminister:

SektChef Mag. Klemens Riegler-Picker

Elektronisch gefertigt